Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 31. März 2021 (ThürStAnz Nr. 18/2021 S. 758) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „15. August 2022 (BGBl. I S. 1401)“ ersetzt.

2. Nummer 7.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde) einzureichen.“

3. Nummer 7.4.1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6 ANBest-P oder Nr. 6 ANBest-GK“ durch die Angabe „Nr. 6.1 ANBest-P oder Nr. 6.1 ANBest-GK“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird gestrichen.

Diese Änderungen der Förderrichtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, 1.03.2023

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie